

Vereinbarung über die Bestellung des ehrenamtlichen Kreisbehindertenbeauftragten für den Landkreis Ravensburg

zwischen N.N.

und Landkreis Ravensburg,

vertreten durch Herrn Landrat Harald Sievers

Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen bestellt der Landkreis Ravensburg zwei ehrenamtliche Kreisbehindertenbeauftragte.

1. Zuständigkeit

Alternative 1: Aufteilung nach Regionen, je eine Person für die Region Schussental bzw. Allgäu.

Alternative 2: Aufteilung nach Funktionen (Ombudsmann / fachliche und strukturelle Beratung der Kommunen und Koordination)

2. Rechtsstellung

Die Aufgaben der Behindertenbeauftragten werden als kommunales Ehrenamt wahrgenommen. Die Behindertenbeauftragten sind unabhängig und weisungsungebunden. Sie sind auf der Grundlage des § 15 L-BGG zu bestellen.

3. Aufgaben

Die Beauftragten im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 L-BGG

- beraten den Landkreis in Fragen der Politik für Menschen mit Behinderungen und
- arbeiten mit der Verwaltung zusammen.
- Sie dienen als Ombudsfrau bzw. Ombudsmann und
- nehmen neben ihren eigenen Aufgaben die Koordination der Beauftragten bei den kreisangehörigen Gemeinden wahr.

4. Beteiligung

Die Beauftragten sind bei allen Vorhaben mit Gremienrelevanz, soweit die spezifischen Belange der Menschen mit Behinderungen betroffen sind, zu beteiligen.

5. Auskunft und Akteneinsicht

Die Verwaltung unterstützt die Beauftragten in der Erfüllung ihrer Aufgaben. Dies umfasst insbesondere die Verpflichtung zur Auskunftserteilung und Akteneinsicht im Rahmen der Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten.

6. Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit der Behindertenbeauftragten beträgt 400,00 € zuzüglich 50 € Verpflegungspauschale monatlich. Zusätzlich können notwendige Fahrtkosten (Privat-Pkw, ÖPNV) und Assistenzleistungen abgerechnet werden.

Für Termine außerhalb des Landkreis Ravensburg können ab 8 Stunden ein Tagegeld in Höhe von 6 € in Anspruch genommen werden, ab 14 Stunden 12 €.

7. Mittelverwendung

Der Landkreis Ravensburg stellt die für die Tätigkeit erforderlichen Sachmittel zur Verfügung. Die monatliche Förderung von 3.000 € steht abzüglich der Aufwandsentschädigung und der Sachkosten anteilig als monatliches Budget zur Verfügung. Diese Mittel können von den Kommunalen Behindertenbeauftragten im Rahmen ihrer Tätigkeiten für Projekte und Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt werden. Diesbezüglich stimmen sich die Behindertenbeauftragten untereinander ab. Die Mittelverwendung ist entsprechend den Förderkriterien vom 20.03.2017 mit der Verwaltung abzustimmen. Die Gesamtausgaben für beide Kreisbehindertenbeauftragten sind insgesamt begrenzt durch die Förderhöchstgrenze von monatlich 3.000 €.

8. Amtszeit

Die Amtszeit beginnt am 01.04.2018. Die Behindertenbeauftragten werden durch den Kreistag gewählt. Die Amtszeit ist auf 2 Jahre befristet.

9. Steuerrechtliche Meldepflicht

Die ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten sind nach dem Einkommenssteuergesetz verpflichtet, die aus der ehrenamtlichen Tätigkeit erzielten Einkünfte an die zuständige Finanzbehörde zu melden.

Ravensburg, den	Ravensburg, den
Landrat	Ehrenamtlicher Kreisbehindertenbeauf-
	tragten